



Abfallverordnung der Politischen Gemeinde Stammheim

vom 25. Oktober 2018

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	3
Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich.....	3
II. AUFGABEN DER GEMEINDE.....	3
Art. 2 Sammlung und Dienste.....	3
Art. 3 Information.....	4
Art. 4 Spezialfälle.....	4
III. PFLICHTEN DER INHABERINNEN UND INHABER VON ABFÄLLEN.....	4
Art. 5 Umgang mit Abfällen.....	4
IV. GEBÜHREN.....	5
Art. 6 Gebühren.....	5
V. VOLLZUGS- UND AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN.....	5
Art. 7 Vollzug.....	5
Art. 8 Kontrollen und Kostenüberbindungen.....	6
Art. 9 Erfüllung von Aufgaben der Gemeinde durch Dritte.....	6
VI. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	6
Art. 10 Strafbestimmung.....	6
Art. 11 Inkrafttreten.....	6

Gestützt auf § 35 des kantonalen Abfallgesetzes vom 25. September 1994 und auf Art. 12 der Gemeindeordnung vom 4. Januar 2018 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Abfallverordnung:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft der Politischen Gemeinde Stammheim im Bereich der Siedlungsabfälle nach Art. 3 lit. a der eidgenössischen Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) vom 4. Dezember 2015.

² Sie gilt im ganzen Gemeindegebiet.

³ Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile, Gebiete oder Veranstaltungen abweichende Regelungen erlassen.

II. AUFGABEN DER GEMEINDE

Art. 2 Sammlung und Dienste

¹ Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle fach- und umweltgerecht gesammelt, abgeführt und verwertet oder in öffentlichen Anlagen behandelt werden.

² Sie bietet für Kehricht regelmässige Abfahren an.

³ Sie sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle, Textilien sowie Altöl aus Haushalten so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden.

⁴ Sie kann Abfahren oder Sammelstellen für weitere Abfälle anbieten.

⁵ Sie stellt an stark frequentierten öffentlichen Orten geeignete Abfallbehältnisse zur Verfügung und entleert diese regelmässig.

⁶ Sie lässt die vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) angebotenen mobilen Sammlungen von Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten durchführen und sorgt für die entsprechenden Ankündigungen.

Art. 3 Information

¹ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und Unternehmen,

- a. wie sie Abfälle vermeiden oder umweltgerecht entsorgen können,
- b. wie sie invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon entsorgen müssen.

² Sie koordiniert ihre Informationstätigkeit mit dem Kanton.

³ Alle Haushalte und Unternehmen erhalten regelmässig einen Abfallkalender.

⁴ Die Gemeinde erhebt Daten über die Abfallwirtschaft wie Angaben über Abfallmengen, Abfallarten, Abfallherkunft, Entsorgungswege, Kosten und Gebühren. Die Daten sind öffentlich zugänglich und werden dem Kanton jährlich zur Verfügung gestellt.

Art. 4 Spezialfälle

¹ Für eine umweltverträgliche Entsorgung kann die Gemeinde mit Unternehmen, die grosse Mengen von Siedlungsabfällen erzeugen, Vereinbarungen zur Abfallvermeidung oder Abfallbehandlung abschliessen.

² Bei der Nutzung von öffentlichem Grund kann die Gemeinde Beschränkungen sowie weitere Massnahmen zur Abfallbewirtschaftung gegenüber jedem Nutzer, insbesondere auch gegenüber Veranstaltern, anordnen.

³ Die Gemeinde kann auch für einzelne Liegenschaften oder Gebiete in anderen Gemeinden das Abfallwesen besorgen.

III. PFLICHTEN DER INHABERINNEN UND INHABER VON ABFÄLLEN

Art. 5 Umgang mit Abfällen

¹ Siedlungsabfälle müssen den von der Gemeinde bezeichneten Sammlungen oder Sammelstellen übergeben werden. Die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle (Separatabfälle) sind nach den Vorschriften der Gemeinde der entsprechenden Sammlung zuzuführen.

² Die Sammelstellen für Separatabfälle dürfen nur zu den angegebenen Zeiten und ausschliesslich zur Entsorgung von Separatabfällen in die dafür vorgesehenen Behältnisse benützt werden.

³ Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Kehrachtsäcken oder grösseren Mengen von Abfällen benutzt werden.

⁴ Es ist verboten, Abfälle im Freien oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen.

⁵ Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nur verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass nur wenig Rauch entsteht. In den Monaten November bis Februar ist die Verbrennung im Freien verboten. Ausgenommen sind Brauchtums- und Grillfeuer.

⁶ Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen.

⁷ Abfälle dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden.

⁸ Sonderabfälle aus Haushalten sind dem Handel, einer mobilen kantonalen Sammlung, der kantonalen Sonderabfall-Sammelstelle oder einem Betrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme von Sonderabfällen verfügt.

⁹ Invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.

IV. GEBÜHREN

Art. 6 Gebühren

¹ Die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle werden den Verursachern oder Inhabern mittels verursachergerechten und kostendeckenden Gebühren überbunden.

² Die Gebühren setzen sich zusammen aus:

- a. einer Grundgebühr und
- b. mengenabhängigen Gebühren.

³ Die Grundgebühren werden pro Wohneinheit oder Betrieb (Gewerbe, Industrie, Landwirtschaft) jährlich erhoben. Bei Wohneinheiten wird die Grundgebühr basierend auf einer Abstufung nach Haushaltsgrössen erhoben. Bei Betrieben wird ein Pauschalbetrag pro Betrieb erhoben. Bei Leerstand der Wohneinheit oder des Betriebs während eines ganzen Kalenderjahres wird keine Gebühr erhoben.

⁴ Die mengenabhängigen Gebühren werden nach Gewicht oder Volumen für folgende Abfallarten erhoben: Kehricht, Sperr- und Grüngut.

⁵ Für den Häckseldienst werden Gebühren nach Zeitaufwand erhoben.

V. VOLLZUGS- UND AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

Art. 7 Vollzug

¹ Der Gemeinderat vollzieht diese Verordnung und erlässt die darauf oder auf die Abfallgesetzgebung des Bundes oder Kantons gestützten Anordnungen, soweit nichts Anderes geregelt ist.

² Der Gemeinderat erlässt Ausführungs- und Gebührenbestimmungen, in welchen insbesondere die Einzelheiten zu Abfahren, Sammlungen und Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich sowie die Ausgestaltung und Höhe der Abfallgebühren und die Art der Gebührenerhebung geregelt werden.

³ Der Gemeinderat kann die Zuständigkeit zum Erlass von Anordnungen an ein einzelnes oder an mehrere seiner Mitglieder delegieren.

Art. 8 Kontrollen und Kostenüberbindungen

¹ Die Gemeinde kann Abfallgebinde zu Kontrollzwecken öffnen.

² Die Kosten für die vorschriftsgemässe Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden dem Verursacher unabhängig von einem Strafverfahren und zusätzlich zu einer allfälligen Busse in Rechnung gestellt.

Art. 9 Erfüllung von Aufgaben der Gemeinde durch Dritte

¹ Die Gemeinde kann Aufgaben im Abfallwesen wie Sammeldienste oder Entsorgung von gesammelten Abfällen ganz oder teilweise von Privaten oder öffentlich-rechtlichen Organisationen erfüllen lassen.

² Sie kann sich für solche Zwecke mit anderen Gemeinden zusammenschliessen.

VI. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 10 Strafbestimmung

Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere § 39 AbfG, anwendbar.

Art. 11 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung bedarf der Genehmigung durch das AWEL.

² Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

³ Sie ersetzt die Abfallverordnung der Gemeinde Oberstammheim vom 13. Februar 1996, die Abfallverordnung der Gemeinde Unterstammheim vom 22. Januar 1996 und die Abfallverordnung der Gemeinde Waltalingen vom 19. Februar 1996 sowie alle weiteren, mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden Bestimmungen.

Diese Verordnung wurde von der Gemeindeversammlung
angenommen am: 25. Oktober 2018.

Für die Steuerungsgruppe

Leiter Steuerungsgruppe



Martin Farner

Stv. Leiter Steuerungsgruppe



Werner Haltner

Vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

mit Verfügung Nr.:

0 4 0 4

genehmigt am:

0 8. Juli 2019